



Lieferantenkodex

Der Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) legt grossen Wert auf eine verantwortungsvolle und nachhaltige Beschaffung. Er arbeitet ausschliesslich mit Vertragspartnern zusammen, welche ihrerseits die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht über die gesamte Lieferkette hinweg genauso gewährleisten und dementsprechend transparente Lieferketten sicherstellen.

Dieser Lieferantenkodex definiert die nicht verhandelbaren Mindestanforderungen, welche die Lieferanten und Unterprioritäten (einschliesslich deren Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften sowie deren vorgelagerten Lieferanten und anderen Dritten) bei den Geschäftsvorgängen mit dem SRK zu achten und einzuhalten haben. Dieses Dokument unterstützt die laufende Umsetzung unserer Verpflichtung zur Einhaltung nationaler und internationaler regulatorischer Vorschriften und Standards. Zudem soll der Lieferantenkodex (potenzielle) Lieferanten des SRK für Nachhaltigkeitsaspekte sensibilisieren und sie dazu anregen, allenfalls vorhandene Lücken zu schliessen.

Der Lieferantenkodex stützt sich insbesondere auf die regulatorischen Vorgaben nach dem Art. 964 Obligationenrecht, den Sustainable Development Goals (SDG) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sowie dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Er umfasst ethische, soziale und ökologische Prinzipien.

Die Anerkennung des Kodex ist Voraussetzung für jeden Liefervertrag mit dem SRK. Dementsprechend verpflichten sich die Lieferanten sicherzustellen, dass alle ihre Prozesse den Bestimmungen dieses Kodex unterliegen. Der Kodex ergänzt in einigen Bereichen die rechtlichen Rahmenbedingungen, stellt aber keinen Ersatz dafür dar.

Bestimmungen

Einhaltung des geltenden Rechts

Das SRK erwartet von seinen Lieferanten, dass diese alle geltenden Gesetze und Vorschriften, namentlich das in der Schweiz geltende nationale und internationale Recht, einhalten und bestrebt sind, anerkannte branchenübliche Standards und Best Practices zu befolgen.

Die Lieferanten verfügen über alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen und Genehmigungen, kommen ihren Berichterstattungspflichten nach und garantieren unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts ihre Geschäfte im Einklang mit dem freien und lauterem Wettbewerb zu führen.

Die Lieferanten halten bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit alle anwendbaren Handels- und Wirtschaftssanktionen ein. Sie gewährleisten, dass ihre Leistungen und Güter die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Export-/Importvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern) erfüllen, einschliesslich der Sanktionen und Embargos. Sie informieren das SRK unmittelbar bei Bekanntwerden schriftlich über eventuelle Beschränkungen oder Bestimmungen, die unter diesen Grundsatz fallen.

Integres Geschäftsverhalten

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle ethischen Handelsgesetze und -vorschriften einzuhalten, die in den Produktionsländern gelten.

Korruption, Bestechung, Geldwäscherei, Erpressung, Unterschlagung oder Schmiergeldzahlungen sind in keiner Form geduldet. Mitarbeitenden von Regierungsbehörden oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien dürfen keine unrechtmässigen Zuwendungen angeboten, gewährt oder versprochen werden, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen.

Die Lieferanten verpflichten sich, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern, und stellen im Rahmen des Geschäftsbetriebs sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Erbringung von Dienstleistungen in Vertretung und dementsprechend im Namen und Auftrag des SRK, sei es in den Räumlichkeiten des SRK vor Ort oder an einem beliebigen anderen Ort, sind die Lieferanten verpflichtet, im Einklang mit den Grundprinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gemäss Statuten (ifrc.org) zu handeln.

Interessenskonflikte

Die Lieferanten bestätigen, dem SRK gegenüber sämtliche tatsächlichen und/oder potenziellen Interessenskonflikte offen zu legen.

Konfliktmaterialien

Die Lieferanten halten die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und die daraus hervorgehenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten hinsichtlich der Verarbeitung von Mineralien und Metallen aus Konfliktregionen und Risikogebieten ein.

Umwelt

Reduktion von Emissionen und Ressourcenverbrauch

Die Lieferanten gehen verantwortungsvoll, sparsam und nachhaltig mit Rohstoffen, Energie, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen um und versuchen ihren Verbrauch zu optimieren. Dabei berücksichtigen diese fortlaufend die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit und Produkte über den ganzen Lebenszyklus hinweg und ergreifen Massnahmen, um effektive oder potenzielle Umweltauswirkungen zu minimieren.

Die Lieferanten bemühen sich um den Einsatz nachhaltiger fortschrittlicher Technologien, welche die Umwelt mit möglichst geringen Emissionen belasten.

Umgang mit Gefahrenstoffen

Sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Verbote oder Einschränkungen bestimmter Stoffe sind einzuhalten. Chemische und sonstige Gefahrenstoffe, die bei Freisetzung die Umwelt gefährden, werden entsprechend gekennzeichnet, ordnungsgemäss eingesetzt und am Ende des Lebenszyklus vorschriftsgemäss und umweltfreundlich entsorgt.

Aus angebotenen Produkten oder Leistungen erbrachte, potenziell schwerwiegende Umweltbelastungen müssen nach anerkannten Umweltmanagementsystemen identifiziert, kontrolliert und auf ein akzeptables Mass vermindert oder soweit möglich vollständig eliminiert werden.

Soziale Verantwortung

Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden

Die Lieferanten gewährleisten die Einhaltung der am Ort der Leistung anwendbaren Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen. Sie verpflichten sich, für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zu sorgen und ein den potenziellen Gefahren entsprechend angemessenen Arbeitsschutz zu gewährleisten. Sie behandeln Mitarbeitende fair, achten deren Würde, Privatsphäre und Persönlichkeit. Sie stellen sicher, dass es am Arbeitsplatz nicht zu Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Integrität kommt; einschliesslich sexueller Belästigung, Misshandlung und körperlicher Züchtigung.

Faire Arbeitszeiten und Löhne

Lieferanten garantieren angemessene und die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Arbeitszeiten (einschliesslich der Regelungen betreffend, Überstunden, Pausen, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub), schützen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und sorgen für eine faire, den nationalen Gesetzen entsprechende Entlohnung.

Bei Leistungserbringung in der Schweiz sind die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann hinsichtlich Lohngleichheit einzuhalten und zu bestätigen.

Keine Diskriminierung

Alle Mitarbeitenden sind, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, sozialem Hintergrund, ethnischer und nationaler Herkunft, Sprache, Religion, politischer Gesinnung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Alter, Zivilstand, sexueller Orientierung, familiären Pflichten, Familienstand Schwangerschaft oder Krankheiten mit Respekt und Würde zu behandeln. Arbeitnehmende sind keiner Form von Gewalt, Belästigung, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung am Arbeitsplatz und der Androhung von Gewalt und Missbrauch (inkl. verbaler, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher oder psychologischer Misshandlung) auszusetzen. Zudem werden die Lieferanten angehalten, Leistungen zu erbringen, die der Inklusion Rechnung tragen, barrierefrei sind und dementsprechend auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit verstösst gegen die weltweit gültigen Kinderrechte und ist verboten. Die Lieferanten verpflichten sich dementsprechend, keine Personen zu beschäftigen, die das Mindestalter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben. Bei der Beschäftigung junger Mitarbeitender, die das 15. Altersjahr vollendet haben, muss nachgewiesen werden können, dass diese durch die Beschäftigung nicht übermässigen körperlichen Risiken ausgesetzt sind, um damit verbundene körperliche, geistige oder emotionale Beeinträchtigungen zu verhindern.

Verbot von Gefängnis-, Zwangs- und Sklavenarbeit

Jede Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit – einschliesslich staatlich verordneter Zwangsarbeit – ist untersagt.

Keine Schwarzarbeit

Jegliche Formen der Schwarzarbeit sind verboten. Schwarzarbeit bedeutet die Missachtung verschiedener Formen arbeitsbezogener Melde- und Bewilligungspflichten. Das Verbot gilt sowohl für Selbstständigerwerbende wie auch für die Leistungserbringung im Angestelltenverhältnis.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten anerkennen das Recht der Arbeitnehmenden, sich ohne Einschränkungen oder Konsequenzen gewerkschaftlich zu organisieren oder sich einer Vereinigung ihrer Wahl anzuschliessen, sich frei zu versammeln, Mitarbeitendenvertretungen wahrzunehmen und kollektiv zu handeln, solange dies mit den geltenden Gesetzen im Einklang steht. Lieferanten verzichten auf jede Form der Einflussnahme hinsichtlich der Gründung, Arbeit oder Verwaltung von Arbeitsorganisationen gemäss geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei gesetzlicher Beschränkung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, dürfen Arbeitgebende andere Formen der Kollektivverhandlungen nicht behindern.

Sonstige Bestimmungen

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des SRK-Lieferantenkodex erstreckt sich auf jede Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehung mit dem Verein Schweizerisches Rotes Kreuz. Dementsprechend bildet dieser automatisch einen integralen Bestandteil jedes Vertrags zwischen dem Verein Schweizerisches Rotes Kreuz und den Lieferanten. Durch das Eingehen einer vertraglichen Beziehung mit dem Verein Schweizerisches Rotes Kreuz wird bestätigt, den SRK-Lieferantenkodex gelesen und verstanden zu haben sowie die darin erwähnten Anforderungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Einhaltung des Lieferantenkodex

Lieferanten des SRK gewährleisten mittels geeigneter Systeme und entsprechend wirksamen Prozessen die Einhaltung des vorliegenden Lieferantenkodex. Sie stellen sicher, dass dieser auch von ihren Subunternehmen und Zulieferern eingehalten wird.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und die damit einhergehenden Sorgfalts- und Berichtserstattungspflichten ist jederzeit sichergestellt.

Überprüfungen

Das SRK kann durch Einfordern entsprechender Informationen und Dokumente jederzeit kontrollieren, ob die Vorgaben gemäss vorliegendem Lieferantenkodex durch die Lieferanten eingehalten werden. Gleiches gilt für die Einforderung einer Selbsteinschätzung hinsichtlich der Einhaltung des Lieferantenkodex.

Mängelbeseitigung und Kündigungsrecht

Verstöße gegen den Lieferantenkodex sind dem SRK gegenüber offenzulegen und innert angemessener Frist mittels geeigneter Korrekturmassnahmen zu beheben.

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen den Lieferantenkodex, behält sich das SRK das Recht vor, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten aus wichtigen Gründen ausserordentlich zu kündigen.

Meldung von Verstössen

Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften, Gesetze und den SRK-Lieferantenkodex ist die zuständige Kontaktperson beim SRK zu benachrichtigen. Auf Wunsch kann die Meldung auch vertraulich über den Online-Kanal erfolgen: swissredcross.integrityline.io ↗

Schweizerisches Rotes Kreuz

Rainmattstrasse 10

Postfach

CH-3001 Bern

Telefon +41 58 400 41 11

info@redcross.ch